gens zu bemerten, daß es gang andere Personen fein werben, ber hohen Staatsregierung babin angutragen, daß ein Gefettwelche jenen Gewinn auf Roften ber Stabte erhalten follen, als jene, die ihre Rechte einbugen follen; benn die Aufhebung ber ftabtischen Bannrechte wird nur junachst ben Rittergutern, die in der Rabe ber Stadte liegen, ju gute geben, aber nicht ben übrigen. Enblich follen noch bie fogenannten fleinen Bannrechte auch dies Schickfal haben, ohne Entschädigung auf: gehoben zu werben. Es ift biefer Punct noch nicht als Gegenstand ber Diskuffion von ber Deputation in Bortrag gebracht, und ich ermahne nur ber Wbuftandigkeit halber, bier ift in ben Motiven nur Bezug genommen auf bas Druckenbe berfelben, auf ben Widerfpruch ihres langeren Beftehens mit ber Berfaffungs-Urfunde, und aufdas Migvergnugen, mas fie erregen. Die Schwierigkeit in Ermittelung einer Entschabigung ift bier als Grund der Aufhebung ohne Entschädigung nicht angeführt worben, weil die Entschädigung allerdings hier leicht zu ermit= teln fein wurde, indem alle diese Rechte in der Regel verpach: tet find. Aber nur Stwas will ich erwähnen, daß auf dem Recht bes Lumpensammelns die Berhaltniffe mancher Papierfabrifen beruhen. Mit allen biefen Grunden, die in ben Motiven fur die Aufhebung Diefer Rechte ohne Entschabi= gung entwickelt find, hat fich unsere Deputation nicht einverstehen konnen. Es haben fich auch gegen dieselben die frubern Stande, und bamals im Ginverftandnig mit der Staats: regierung erklart, mas von der Deputation nachgewiesen wor= ben ift; und es hat fich auch bagegen bie geehrte Rammer felbst am letten gandtage erflart. Bas bie fruhern Stande anlangt, fo haben fie vorzüglich herausgehoben: - erlauben Sie mir, die Worte, die bamals gebraucht worden find, Ihnen vorzutragen - bag man nicht außer Ucht laffen burfe, wie man mit bestehenben Ginrichtungen und Berhaltniffen im Staate ju thun habe, nicht mit neuen politischen Ginrichtungen, benen Nichts in ben Weg tritt von Allem bem, mas vorhergegangene Geschlechter auf die gegenwartigen brachten, und wodurch vermoge bes unwiderstehlichen Laufs der Natur die Nachkommen berer, die fruher lebten, in unwillführliche Berhaltniffe hinein: gezogen worden find. Saft die namlichen Worte, meine Berren, brauchte ein beredter Sprecher in einer Guddeutschen Standeversammlung, als er ben Untrag ftellte, daß gemiffe Berechtigungen gegen Entschabigung abgeloft werben mochten unter bem Sinzutritte bes Staats; ein Untrag, ber vollen Unflang fand und auch durchging. Ich bitte aber noch um Erlaubniß, ein gewichtiges Wort anführen zu burfen, bas von einem Manne fommt, beffen Name unter und einen guten Rlang hat; es ift bies unfer verehrter Polit. Die Aufgabe unferer Beit, ruft er und gu, ift es feineswegs, ben Staat - burch Feberftriche gu einer tabula rasa gu machen, fonbern mit flarer Befonnenbeit auszumitteln, wie man wohlerworbene geschichtliche Rechte, bie aber veraltet ober jest bem Gangen nachtheilig find, g egen Entichabigung aufheben konne, mas Civilisation und Politik dringend rathet und gebietet. Ich gehe nun über auf freiungen sollen gegen angemeffene Entschädigung aufgehoben bas, mas in unserer Kammer am vorigen Landtage über bie- werden. Dag bie 27. Paragraphe, welche in ben Motiven sen Gegenstand beschlossen murbe. Wir haben beschlossen, bei angeführt ift, Etwas nicht beweise, ift schon von ber Depu-

entwurf ben Rammern vorgelegt werben moge, in Folge beffen die Bierbann : und 3mangerechte durch Entschabigung abgeloft werden konnen. Sierbei habe ich noch auf einen befondern Umftand aufmertfam zu machen. Es ift namlich ba: mals laut bes Protofolls von dem Herrn Konigl. Commiffair erklart worden: daß die Staatsregierung die Aufhebung bes Bierzwangs bereits ins Muge gefaßt und bie Grundlagen ber Entschäbigung ausgemittelt habe; Die Sache bedurfe nur noch ber Begutachtung ber Dberamtsregierung in Baugen, und werde das Ministerium bem etwa zu ftellenden Untrag bem ftanbischen Untrag auf Ablosung gegen Entschäbigung namlich - bald zu entsprechen im Stande fein. meine herren, da enthullt fich die Geschichte bes Gefeßentwurfs; benn bekanntlich hat jedes Befet feine Befchichte. Es ift offenbar, daß bas Gefet ursprunglich auf eine Enticha: digung gerichtet war, daß man also dem ftanbischen Untrage entgegen kommen wollte. . Man fließ aber nun auf Schwies rigkeiten über bie Urt und Weise ber Entschädigung, und ba entschloß man sich, die Entschabigung gang weg zu ftreichen, und nun famen diefe Motiven hervor. Meine bochgeehrteften herren, die Sache ift aber auch in der That noch aus eis nem andern Gefichtspuncte zu betrachten. Denn ich geftebe, ich halte biefe Grundfate, welche bie Motiven aufstellen, für gefährlich, aber auch mit ber Berfaffungsurfunde nicht vereinbar, fondern mit berfelben im vollften Widerfpruche. fahrlich halte ich fie, weil fie im Bolke bie Scheu vor einem Ungriff auf wohlbegrundete Rechte schwächen und baburch die Achtung vor bem Rechte felbft zu minbern broben. find aber auch der Verfaffungsurfunde, und zwar den Worten und dem unverkennbaren Beift und Sinn derfelben entgegen. Es beißt in ber 26. Paragraphe ber Berfaffungsurfunde: die Rechte der Landeseinwohner fteben fur Mule in gleicher Mage unter bem Schute ber Berfaffung. diefe wohlerworbenen Rechte, fie mogen durch das Gefet ober burch ben Bergang ber Beit entftanden fein, ober auf fpeziel-Ien Rechtstiteln beruhen ; es ift fein Unterschied gemacht. In ber 31. S. ber Berfaffungsurf. heißt es: Niemand fann gezwungen werden, fein Gigenthum ober fonftige Rechte und Gerechtigkeiten ju Staatszwecken abzutreten, als in ben gefehlich bestimmten ober burch beingende Nothwendigkeit gebotenen Fallen und gegen Entichabigung, welche ohne Unftand ermittelt und gewährt werden soll. Hier liegt also die ausbruckliche Bestimmung vor, bag nur gegen Entschädigung bie Aufgabe folder Rechte erfolgen folle; mit welchen Rechten dies gefches ben folle, dies foll burch das Gefet bestimmt werden. Es ift aber auch gang im unverfennbaren Sinne und Beifte ber Bers faffungsurkunde, daß folche Rechte nur gegen Entschabigung aufgehoben werben tonnen. Die 39. Paragraphe zeigt uns biefen Sinn, indem fie fagt: Die bisher bestandenen Realbes